

IV. Stenographische Protokolle
über die Verhandlungen
des vom Verfassungsausschuß eingesetzten
Siebener-Ausschusses

1. bis 5. Sitzung
(4. September bis 20. September 1946)

1. Sitzung
Wiesbaden, 4. September 1946
(Beginn der stenographischen Aufnahme: 12.30 Uhr)

Vorsitzender Abg. Caspary (SPD):

stellt fest:

Die Aufnahme des stenographischen Protokolls beginnt an der Stelle der Verhandlungen, wo es sich um die Sozialisierung dreht. Dabei stand als erste Frage zur Aussprache, ob es möglich sei, an Stelle des Artikels 31 des Hessischen Entwurfs eine Kombination aus dem Vorschlag der CDU und dem Vorschlag der LDP zu konstruieren. Die seitherige Aussprache hat sich in der Richtung bewegt, zu untersuchen, ob der vom Ausschuß in Anlehnung an den CDU-Entwurf entwickelte Begriff des Mißbrauchs der Wirtschaftsfreiheit in Verbindung mit der selbsttätig eintretenden Konzentration nach dem Vorschlage der LDP alle Voraussetzungen erfaßt, die von den anderen Parteien als Voraussetzung für die Sozialisierung betrachtet werden.

Dabei liegt folgende vorläufige Formulierung des Absatzes 1 des CDU-Vorschlags zugrunde:
"Der Mißbrauch der Wirtschaftsfreiheit insbesondere zum Ausbau monopolistischer Machtzusammenballung ist untersagt."

Dazu tritt die Formulierung der LDP zu Artikel 35 als Diskussionsgrundlage:

"In Wirtschaftszweigen, in denen der Wettbewerb innerhalb Deutschlands nicht möglich oder aufgehoben ist, kann das Eigentum an Produktionsmitteln kraft besonderen Gesetzes unter staatliche Aufsicht gestellt oder gegen angemessene Entschädigung in Gemeineigentum überführt werden."

Nachdem der Ausschuß diese Frage diskutiert hatte, wurde beschlossen, die beiden Vorschläge textlich probeweise zusammenzufügen, um die endgültige Nachprüfung der Frage zu ermöglichen, ob diese Formulierung nun alle Voraussetzungen für die Sozialisierung umfaßt.

Im Augenblick des Eintreffens des Stenographen beschäftigte sich der Ausschuß mit der weiteren Frage, ob nun dieser Paragraph wahlweise die Möglichkeit geben soll, solches zur "Sozialisierung bestimmtes Vermögen" entweder unter Staatsaufsicht zu stellen, oder in Gemeineigentum zu überführen.

- Ich stelle fest, daß gegen dieses Diktat Bedenken nicht erhoben werden.

Abg. **Euler (LPD):**

regt an, die bisherigen Verhandlungen durch den Schriftführer Herrn Kollegen Altwein zusammenfassen zu lassen und dessen Entwurf dann zu formulieren.

Vorsitzender:

Wir kommen nun zu der Frage: Staatsaufsicht oder Sozialisierung.

Abg. **Bauer (KPD):**

Zunächst eine Vorbemerkung: Die Formulierung des Absatzes 2 des CDU-Entwurfs mit dem Worte "kann" kommt als Diskussionsgrundlage für mich nicht

Bauer

in Frage. Dieses Wort "kann" müßte umgeändert werden in "soll" oder "muß".

Zweitens möchte ich sagen, daß ein ganz grundlegender Unterschied besteht zwischen der Auffassung, wie sie in unserem Entwurf zum Ausdruck kommt, und der Auffassung des CDU-Entwurfs. Ich möchte bitten, daß den Fraktionen Gelegenheit gegeben wird, über diese Frage sich zunächst einmal zu unterhalten.

Um die Dinge besprechen zu können, scheint es mir notwendig zu sein, dem Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Köhler näherzutreten, nämlich das Ganze anzuschauen. Dabei bin ich bereit, die Frage des Gemeineigentums beiseite zu lassen.

Eine entscheidende Frage in diesem Zusammenhang ist die Frage der Entschädigung, die vom Herrn Kollegen Dr. Köhler in seinem Absatz 2 unter b) so formuliert worden ist, daß die Überführung in Gemeineigentum nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen darf, wobei Ausnahmen zugelassen sein sollen. Dazu ist folgendes zu bemerken. Sowohl im Entwurf der SPD wie auch im Entwurf der KPD wird über die Entschädigung nichts gesagt. Das heißt: Es wird nicht gesagt, daß entschädigungslos enteignet werden soll; es wird aber auch nicht gesagt, daß unbedingt eine Entschädigung gezahlt werden müsse.

Herr Kollege Dr. Köhler hat liebenswürdigerweise seine Gedankengänge ziemlich klar und deutlich dargelegt. Er sagte mit Recht: Wenn in Gemeineigentum überführt werden soll, dann bleibt das doch auf dem Papier stehen; denn der Staat hat ja kein Geld, um solche Sozialisierungsmaßnahmen durchzuführen. Die Vorschläge der CDU, wie sie uns vorliegen, sind wunderbar; sie bedeuten einen gewaltigen Fortschritt im Vergleich zu der Stellungnahme der CDU im Neunundzwanziger-Ausschuß, wo nur generell die Frage der Staatsaufsicht diskutiert wurde. Ich muß aber feststellen, daß durch die Formulierung "gegen angemessene Entschädigung" die ganze Angelegenheit ziemlich illusorisch wird. Denn unser Staat besitzt fast kein Geld; er kann nicht sozialisieren, weil er diese "angemessene Entschädigung" nicht zahlen kann.

Herr Kollege Dr. Köhler, ich möchte ausdrücklich betonen, daß wir nicht im geringsten die Absicht hatten, entschädigungslos zu enteignen. Wir wollen nur einen genauen Unterschied machen und wollen das der gesetzlichen Regelung überlassen. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf verweisen, daß wir in unserer Stellungnahme beeinflusst worden sind durch das Studium der Enteignungsdiskussion in Frankreich. Ich hatte die Möglichkeit, die Arbeiten unserer französischen Bruderpartei zu studieren, und dabei habe ich das gefunden, was uns einleuchtet: Die Franzosen haben zum Beispiel beschlossen, durch ein Gesetz die Bergwerke zu enteignen. Als Entschädigung wird gegeben ein bestimmter Prozentsatz des Börsenwertes der Aktien im Jahre 1944. Bei der Zahlung einer angemessenen Entschädigung auf anderen Wirtschaftsgebieten wurde ein genauer Unterschied gemacht. Die Großunternehmer, die einen großen oder den größten

Bauer

Teil der Aktien besitzen, erhalten entweder überhaupt keine oder nur eine sehr kleine Entschädigung, während der kleine Mann, der von einem Riesenbetriebe, der enteignet werden muß, nur eine oder zwei Aktien besitzt, eine volle Entschädigung erhält. Das schwebt mir vor, und ich bin bereit, das auch schriftlich zu klären. Da es aber nicht möglich ist, eine solche detaillierte Formulierung in die Verfassung aufzunehmen, wollen wir die Frage der Entschädigung dem Gesetz überlassen. Wenn Sie sich damit einverstanden erklären könnten, daß wir zu der Frage der Entschädigung erklären: Das Problem der Entschädigung wird einer gesetzlichen Regelung überlassen mit der Aufnahme des Vermerks in das Protokoll, den ich jetzt eben ausgesprochen habe, dann würde das die Diskussion der Frage Staatsaufsicht oder Überführung in Gemeineigentum wesentlich erleichtern. Das steht in einem bestimmten Zusammenhang.

Sie werden zugeben, Herr Kollege Dr. Köhler, daß wir, wenn wir Ihre Formulierung annehmen, bestimmte Konzessionen machen. Ich kann nicht sagen, ob Ihre Formulierung von meiner Fraktion akzeptiert werden wird. Aber wenn wir das bringen und gleichzeitig Artikel B, dann glaube ich, wird es Schwierigkeiten geben. Deshalb möchte ich bitten, diese Fragen im Zusammenhang zu diskutieren.

Abg. **Euler** (LDP):

Zu der Frage der Entschädigung habe ich auch wieder einen Vorschlag zu machen, den Sie wohl als produktiven Beitrag anerkennen werden. Es soll ein Unterschied gemacht werden zwischen den einzelnen Arten der Sozialisierung. Wird die Sozialisierung durchgeführt auf Grund eines vorangegangenen Mißbrauchs der wirtschaftlichen Freiheit, dann sind wir durchaus dafür, daß entschädigungslos enteignet wird. Wir hatten deshalb in unserem Artikel 34 gesagt:

"Vermögen, deren Inhaber die wirtschaftliche Freiheit mißbraucht haben, können nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen durch Entscheidung des obersten Wirtschaftsgerichts unter staatliche Aufsicht gestellt und im Falle eines besonders schweren Mißbrauchs eingezogen werden."

Das heißt: sie können entschädigungslos enteignet werden. Für die Besitzer von Aktien solcher Unternehmungen, die den Mißbrauch nicht verhindern konnten, weil sie nicht die Mehrheit des Aktienkapitals in ihrer Hand hatten, sollen Schutzvorschriften vorgesehen werden. Die Besitzer der Aktienmajorität aber, die für den Mißbrauch auch persönlich einzustehen haben, sollen entschädigungslos enteignet werden.

Ich hatte aber vorhin schon dargelegt, daß eine Sozialisierung gerechtfertigt sein kann auch dann, wenn ein Mißbrauch nicht vorangegangen ist, wenn nicht eine Machtzusammenballung eingetreten ist, die auf einer mißbräuchlichen Benutzung der Wirtschaftsfreiheit beruht. In diesen Fällen soll nur gegen Entschädigung enteignet werden dürfen.

(Abg. Bauer: In diesen Fällen wollen Sie keinen Unterschied machen zwischen den Großen und den Kleinen?)

- Der Große kann nichts dafür, daß sein Betrieb zur Sozialisierung kommt.

Vorsitzender:

Wir unterbrechen die Verhandlungen jetzt, um eine Erklärung des Herrn Stellv. Ministerpräsidenten Dr. Hilpert entgegenzunehmen.

Stellv. Ministerpräsident Dr. Hilpert:

Meine Herren!

Ich hatte darum gebeten, mir die Gelegenheit zu einer Aussprache zu geben und ich möchte die heutige Aussprache als die erste Besprechung einer Reihe von

Dr. Hilpert

weiteren Besprechungen betrachten. So wenig wir die Absicht haben, die souveränen Rechte der Verfassungsberatenden Landesversammlung anzutasten, so möchten wir doch darum bitten, uns die Möglichkeit zu geben, uns jeweils über den Stand der Verhandlungen zu informieren.

Zunächst habe ich Ihnen eine vertrauliche Mitteilung zu machen. Ich muß Sie bitten, diese Mitteilung als vertraulich zu behandeln, solange in der Presse davon nichts veröffentlicht worden ist. Für kommenden Freitag sind sämtliche Spitzen der amerikanischen Regierung zu einer Besprechung nach Stuttgart eingeladen worden. Es wird damit gerechnet, daß auch von der deutschen Verwaltung der amerikanischen Zone eine Reihe von Herren an dieser Besprechung teilnehmen werden. Um was es sich dabei handelt, ist uns nicht bekannt. Vielleicht sind irgendwelche wichtigen Erklärungen entgegenzunehmen. Es wird Wert darauf gelegt, daß auch die Regierung des Landes Hessen dort vertreten ist, und wir unsererseits legen Wert darauf, daß auch die Vorsitzenden der vier Fraktionen der Verfassungsberatenden Landesversammlung und der Herr Landtagspräsident an dieser Zusammenkunft teilnehmen. Ich bitte Sie, sich entsprechend einzurichten.

Von der heutigen Besprechung möchten wir, wie gesagt, wünschen, daß sie die erste von einer Reihe weiterer Besprechungen sein wird. Die Regierung, die ja als eine parlamentarische Regierung nicht anzusprechen ist, muß mindestens informiert sein über die wichtigsten Vorgänge, die sich in der Verfassungsberatenden Landesversammlung abspielen. Ursprünglich ging der Plan des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Geiler dahin, daß als Vertreter der Regierung laufend drei Herren: der Herr Staatssekretär, Herr Ministerialrat Coßmann und Herr Ministerialrat Arndt an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen sollten; nicht etwa um deren Verhandlungen irgendwie zu beeinflussen oder um ihre Meinung zu äußern, sondern in erster Linie zu dem Zwecke, die notwendigen Informationen sich zu verschaffen. Wir werden ja - das zeigt auch der konkrete Fall, der uns heute zusammenführt - häufig von allen möglichen amerikanischen Stellen als Regierung angesprochen, und es wird von uns Auskunft über die verschiedensten Dinge verlangt. Es ist dann immer mißlich, wenn man nicht sagen kann, in welcher Weise die einzelnen Punkte in den Ausschuß-Sitzungen behandelt worden sind.

Ich weiß, Sie betrachten sich als vollkommen souveräne Constituante. Wir wollen uns über diese Rechtsfrage nicht näher verbreiten. Aber wir müssen informiert werden, sei es durch Hinzuziehung von Vertretern der Regierung, sei es durch Überlassung ausführlich gehaltener Ausschuß-Protokolle. Am besten geschieht es in der Form, daß wir uns von Zeit zu Zeit eine Stunde zusammensetzen, um von Ihnen zu hören, welche einzelnen Fragen Sie behandelt haben und zu welchen Ergebnissen und Formulierungen Sie gekommen sind. Meiner Auffassung nach sollte man die Bedenken staatsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Form dabei etwas zur Seite stellen. Wir sind uns wohl alle klar darüber, daß wir uns verfassungsrechtlich vorkommen wie der Goldfisch im Aquarium; wir drehen uns im Kreise und müssen immer gewärtig sein, daß von oben jemand mit dem Netz die besten Brocken wieder herausfischt. Wir sind nicht ganz frei in unseren Entschlüssen. Wir müssen jederzeit Anregungen, Vorschläge und Meinungsäußerungen der Amerikaner entgegennehmen, und wir müssen dann in der Lage sein, auf die uns vorgelegten Fragen Antwort zu geben.

In diesem Zusammenhang habe ich zu berichten über eine Besprechung mit Mr. Parkman am Freitag vergangener Woche. Es war uns gesagt worden, daß

Dr. Hilpert

mehrere Herren von der amerikanischen Militär-Regierung uns über Verfassungsfragen zu sprechen wünschten.

Zunächst aber möchte ich noch auf Grund des Berichts der Frankfurter Rundschau eine Erklärung abgeben; ich werde es in aller Form auch noch schriftlich tun: Die Denkschrift der Industrie- und Handelskammer habe ich kennengelernt, als sie gedruckt wurde. Das möchte ich vorausschicken, damit nicht wieder Kombinationen angestellt werden, die meiner Persönlichkeit eine viel zu hohe Bedeutung beimessen.

Und nun zu der Besprechung mit Mr. Parkman. Er erklärte uns, daß in den Kreisen der Amerikaner, die sich mit den Länderverfassungen beschäftigen in zunehmendem Maße die Frage auftauche, auf welche Weise die notwendige Garantie geschaffen werden könne, daß durch die Landesverfassungen nicht das Verfassungsrecht einer künftigen irgendwie gearteten Reichseinheit beeinträchtigt wird. Wir waren um die Antwort nicht verlegen. Abgesehen von der Erklärung, die Ministerpräsident Hoegner wieder abgegeben hat, wonach er grundsätzlich einer Reichseinheit mit allen Vorbehalten gegenüberstehe – er sprach nur von einem Staatenbunde –, haben wir alle drei erklärt: Soweit wir unterrichtet sind, wird in die Verfassungen der drei Länder der alte Grundsatz als Generalklausel aufgenommen werden: Reichsrecht bricht Landesrecht.

Es stellte sich indes heraus, daß wir Mr. Parkman mißverstanden hatten. Das sei ihm klar, erklärte er, aber es bestünde ja noch keine reichseinheitliche Regelung und auch noch kein reichseinheitliches Gebilde, und es erhebe sich die Frage, was nun in der Übergangszeit geschehe, welche Sicherungen getroffen würden, damit nicht durch die Verfassungen der Länder Tatbestände geschaffen werden, die einer künftigen Reichseinheit hindernd sich entgegenstellen, ja sie vielleicht sogar unmöglich machen könnten.

Wir wurden durch diese Darlegungen überrascht. Wir haben versucht, uns eingehend mit Mr. Parkman über diese Frage zu unterhalten und haben darauf hingewiesen, daß man sich zunächst einmal damit befassen müsse, wie denn die gegenwärtige staatsrechtliche Lage sich in Wirklichkeit darstelle; denn eine gesetzgeberische Maßnahme der Länder könne ja doch nicht in Kraft gesetzt werden, solange nicht die Militär-Regierung bzw. der Kontrollrat ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Mr. Parkman hat diesen Einwand nicht voll anerkannt. Er hat erklärt, mindestens wünsche er einmal die Auffassung der verschiedenen verfassungberatenden Ausschüsse kennenzulernen; er habe das Gefühl, als ob man von seiten der verfassungberatenden Ausschüsse sich nur sehr ungern mit derartigen Generalsicherungen befasse. General Clay sei demgegenüber der Auffassung, diese Dinge müßten in die Verfassungen eingearbeitet werden.

Wir haben erklärt, daß wir eine Erklärung darüber, in welcher Form eine solche Sicherungsklausel einzubauen sei, nicht abgeben könnten. Klarheit bestehe bei uns darüber, daß die Generalklausel: Reichsrecht bricht Landesrecht, Geltung haben müsse. Die andere Frage werde dann einen minutiösen Katalog auslösen, und im übrigen müsse man sich dann natürlich die Frage vorlegen, was aus den Landesverfassungen als solchen werden wird.

Es handelt sich also um das Problem der sogenannten Übergangssicherung. Wir sind uns dabei nicht recht klar darüber geworden, worauf die Sache eigentlich hinausging. Es war schriftlich auch nicht klar herausgestellt. Jedenfalls aber sollen wir uns mit der Frage beschäftigen, inwieweit für die Übergangszeit eine Sicherung geschaffen werden kann, daß nicht durch gesetzgeberische Maßnahmen die künftige Reichseinheit gefährdet wird.

Dr. Hilpert

Das ist der Tatbestand, von dem ich Sie in Kenntnis setzen wollte. Sie müßten sich mit dieser Frage beschäftigen. Auch die Regierung wird sich damit befassen, und wir wollen dann versuchen, im beiderseitigen Zusammenwirken zu einem Ergebnis zu kommen.

Wir haben dann die Gelegenheit benutzt, um unseren Standpunkt zu vertreten, der dahin geht, daß wir zu einem ständigen parlamentarischen Ausschuß bei dem Länderrat kommen müssen.

(Allgemeine Zustimmung)

Dieser ständige parlamentarische Ausschuß wäre ja auch schon zustandegekommen, wenn der Länderrat in seiner Substanz jetzt sich nicht verringert hätte. Alle drei Ministerpräsidenten sind sich einig darin – und wir von Hessen haben das in einer vertraulichen Denkschrift an General Clay schon zum Ausdruck gebracht –, daß es unbedingt nötig ist, mit Rücksicht auf die bei uns schon weit vorgeschrittene demokratische Ausgestaltung unseres ganzen Staatswesens einen ständigen parlamentarischen Ausschuß zu bilden und so eine Mitwirkung des Parlaments, wenn auch nicht in plenarer Form, so doch in der Form eines Ausschusses sicherzustellen.

(Abg. Dr. Bergsträßer: Das entspricht durchaus der Auffassung dieses Ausschusses!)

Das ist für mich eine ganz klare Sache. Die Bedenken aber, die von den Amerikanern geltend gemacht werden, sind immerhin so, daß ich sie hier bei dieser Gelegenheit nochmals kurz vortragen darf.

Die Bedenken gehen darauf hinaus: In dem Moment, wo das geschieht, wird der Gedanke der politischen Zusammenfassung geboren, und der Gedanke der politischen Zusammenfassung führt dazu, daß in den beiden Zonen, die jetzt noch nicht zusammengetreten sind, der Eindruck erweckt wird, als werde hier ein politischer Zustand geschaffen. Umgekehrt ist von uns als Ministerpräsidenten als Grundsatz 1 erklärt worden, es dürfe dadurch nicht irgendetwas geschaffen werden, was die Möglichkeit verbauen könnte, die vier Zonen wieder zusammenzuführen, ganz abgesehen davon, daß die Militärregierung einfach erklären kann, so etwas komme nicht in Frage. Wir müssen uns darüber klar sein, daß das, was jetzt herauskommt, politisch gesehen bei vielen guten Deutschen einen gewissen Katzenjammer hervorrufen wird, weil ein politisches Mitwirken, ein politisches Gestalten vorläufig nicht möglich ist, während wir auf der anderen Seite hier eine Verfassung festlegen sollen. Darin liegt die Diskrepanz. Es war schon nicht leicht, durchzusetzen, daß jeweils die drei Ressortminister an den Verhandlungen teilnehmen. Wir haben darauf bestanden, weil das wenigstens der Versuch der Andeutung einer politischen Mitwirkung ist. Es ist das keine Lösung, die als befriedigend angesprochen werden könnte; es ist nur die ganz geringe Andeutung einer solchen Möglichkeit. Wir haben das auch in unseren schriftlichen Erklärungen zum Ausdruck gebracht.

Das ist also die Aufgabe, die uns gestellt wird. Die Generalklausel für die *Z u k u n f t* ist uns klar. Über eine Generalklausel für die *Ü b e r g a n g s z e i t* müssen wir uns jetzt den Kopf zerbrechen; das ist die Frage, die wir jetzt lösen sollen.

Abg. **Dr. Bergsträßer** (SPD):

Wir haben die gleiche Frage auch schon einmal in einer Besprechung mit Mr. Dayton berührt. Wir haben uns dabei in ähnlicher Weise ausgesprochen, wie es jetzt von seiten der Regierung geschehen ist. Wir haben erklärt, daß wir das Politische ganz beiseite stellen wollen. Wir sind dann darauf gekommen, daß für die einzelnen Ressorts parlamentarische Fach-

Dr. Bergsträßer

ausschüsse, d. h. beratende Fachausschüsse eingesetzt werden müssen. Das wäre vielleicht die Form, über die zu diskutieren sein würde.

Von meiner Partei ist schon der Versuch gemacht worden, diese Dinge in einen konkreten Vorschlag zu kleiden. Wir haben diesen Vorschlag bereits konzipiert; die Begründung müßte noch genauer ausgearbeitet werden.

Vorsitzender:

Ich persönlich habe mit Mr. Dayton über diese Frage gesprochen. Ich habe den Eindruck gehabt, daß er bereit sein würde, einen solchen Vorschlag, wenn jeder politische Anstrich vermieden wird, zu unterstützen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich glaube, das Wesentliche ist das, was der Herr Stellv. Ministerpräsident uns heute dankenswerter Weise über die Besprechung mit Mr. Parkman berichtet hat. Die Stellungnahme der Amerikaner kommt nicht überraschend; sie steht in Verbindung mit einer Aussprache im Interalliierten Kontrollrat, in der Marschall Sokolowski protestiert und nachgewiesen hat, daß die Ausarbeitung von Verfassungen und die Schaffung von neuen Ländern in Widerspruch steht mit den Potsdamer Beschlüssen über die Verwaltung des Reichs.

Die Frage, die dabei angeschnitten wurde, ist die Frage der territorialen Veränderungen, die dabei vorkommen. Wir verzichten ja, indem wir von "Hessen" sprechen, auf den Teil Hessens, der jetzt unter französischer Verwaltung steht. Das gleiche gilt für Württemberg-Baden und auch für Bayern. Ich glaube, diese Dinge spielen eine große Rolle. Ich wäre dankbar, wenn Herr Dr. Hilpert uns sagen würde, ob dieser Umstand, daß die Russen offiziell ihr Veto gegen die neue Staatenbildung eingelegt haben, in der Besprechung mit Mr. Parkman eine Rolle gespielt hat.

Stellv. Ministerpräsident Dr. Hilpert:

Nein, das ist nicht erwähnt worden. Ich bin der Auffassung, daß durch die Schaffung der französischen Zone nicht ein endgültiger territorialer Zustand geschaffen worden ist. Es würde zu überlegen sein, inwieweit wir von uns aus die Grenzen unseres Staatsgebietes bestimmen und zum Ausdruck bringen, daß wir auf die jetzt von den Franzosen besetzten Gebiete Wert legen. Das ist eine Frage, die mit in die Verfassung gehört. Aber diese rein territoriale Angelegenheit ist überhaupt nicht erwähnt worden.

Vorsitzender:

Es ist sehr schwierig, jetzt zu sagen, wie wir weiter prozedieren wollen, weil wir nicht wissen, über was am Freitag verhandelt werden soll. Wenn Fragen der Verfassung besprochen werden sollten, dann würde es zweckmäßig sein, die Verfassungsspezialisten der Fraktionen an dieser Besprechung teilnehmen zu lassen. Wenn es sich um andere Dinge handelt, müßten die Vorsitzenden der Fraktionen daran beteiligt sein.

(Dr. Hilpert: Wir entsenden dann von jeder Fraktion zwei Herren. Dann kommen wir über diese Frage hinweg. Und der Landtagspräsident nimmt auch teil.)

Der zweite Punkt ist auch geklärt, wie das durch die Zustimmung der verschiedenen Herren bereits zum Ausdruck gekommen ist: Der Ausschuß ist bereit, der Regierung jede Information zu geben. Ich weiß nicht, ob die Regierung inzwischen die Beschlußprotokolle über die Abschnitte I und II erhalten hat. Wenn es noch nicht geschehen sein sollte, dann bitte ich Sie, sich mit Herrn Abg. Altwein in Verbindung zu setzen, damit das Material vervollständigt wird. Dar-

Vorsitzender

über hinaus sind wir grundsätzlich durchaus bereit, der Regierung jede Information zu geben, die ihr dienlich erscheint.

In diesem Zusammenhang darf ich auf die Frage Parkman eingehen. Wir haben im Verfassungsausschuß bereits über die Frage der Zwischenregelung verhandelt, oder besser gesagt, über die Frage der Aufrechterhaltung der Rechtseinheit in der Zwischenzeit, bis wir ein neues Reich haben. Es lag schon eine bestimmte Formulierung vor, die allerdings noch nicht die Zustimmung des Ausschusses gefunden hat; es sind bestimmte Vorbehalte gemacht worden. Jetzt liegen die Dinge so, daß wir über die Formulierung dieses zurückgestellten Artikels noch nicht haben weiter beraten können. Er kommt aber in allernächster Zeit automatisch mit heran. Wir werden über diese Frage noch verhandeln. Im Augenblick können wir der Regierung die Meinung des Ausschusses noch nicht mitteilen, weil die Frage noch nicht geklärt ist. Wir werden die Regierung unterrichten, sobald das Ergebnis vorliegt. Im großen und ganzen ging die Diskussion darum, ob wir mit dem Grundsatz der Aufrechterhaltung der Rechtseinheit nun auch die Möglichkeit offen halten wollen, in bestimmten Fällen, wenn der Landtag es für notwendig hält, durch den Landtag doch Gesetze verabschieden zu lassen, die mit den seitherigen Reichsgesetzen nicht in Einklang stehen. Typisches Beispiel: das Gerichtsverfassungsgesetz. Die Meinungen darüber werden sich in nächster Zeit klären. Wir werden der Regierung dann weitere Mitteilungen zugehen lassen.

Zu der Frage der parlamentarischen Ausschüsse brauche ich nach den Ausführungen der Herren Kollegen Dr. Bergsträßer und Bauer nichts weiter zu sagen. Wir alle würden es wohl als eine wesentliche Erleichterung und als eine Verbesserung ansehen, wenn es endlich möglich wäre, derartige parlamentarische Ausschüsse zu schaffen. Denn das hat uns sehr viele Sorgen gemacht: Wir machen hier im Augenblick eine Verfassung, und inzwischen bildet sich ein Gremium, sei es nun der Länderrat oder sonst etwas, das Gesetze erläßt, die für das Land bindend sind, ohne daß das Parlament die Möglichkeit hat, zu diesen Gesetzen Stellung zu nehmen. Das Mitbestimmungsrecht der Parlamente muß gewahrt bleiben, weil sonst die Demokratie, die wir jetzt aufrichten wollen, in einem wesentlichen Punkte vernichtet werden würde.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich möchte Herrn Dr. Hilpert fragen, ob Mr. Parkman die Forderung nach einer Generalsicherung für die Zeit des Zwischenzustandes allgemein gestellt oder ob er gewisse Teile der Verfassung hervorgehoben hat, für die ihm eine solche Generalsicherung besonders zweckmäßig erscheint.

Stellv. Ministerpräsident Dr. Hilpert:

Mr. Parkman streifte gewisse wirtschaftliche Dinge, gewisse Handelsdinge. Er deutete alle diese Dinge nur an. Es ist aber anzunehmen, daß er gewisse Dinge haben will, die sich auf das Wirtschaftsrecht, auf das Aktienrecht, auf gewisse Fragen des Geld- und Bankwesens beziehen. Praktisch ist es ja so, daß eine solche Generalsicherungsklausel hinsichtlich der Gestaltung des staatlichen Aufbaues sich als eine gewisse Stillstandsklausel darstellen wird. Man will immer wieder den Weg der Zusammenarbeit beschreiten, und insbesondere will man immer wieder den Versuch machen, daß in den Ländern der britischen und amerikanischen Zone die Dinge gleichmäßig gestaltet werden.

Staatssekretär Dr. Brill:

Wenn in eine Erörterung der Sache selbst eingetreten werden soll, so möchte ich Ihnen kurz das Ergeb-

StS Dr. Brill

nis der Untersuchungen vortragen, die ich am Sonnabend und Sonntag angestellt habe.

Der Rechtssatz: Reichsrecht bricht Landesrecht, ist ein Grundsatz des bundesstaatlichen Rechts; er setzt voraus, daß der Bundesstaat weiter existiert. Er unterstellt, daß der bisherige Staat einen bundesstaatlichen Charakter gehabt hat bzw. daß er diesen bundesstaatlichen Charakter haben soll. Beide Voraussetzungen sind zumindest dubiös. Denn ob der Staat der Weimarer Verfassung ein Bundesstaat gewesen ist, kann bestritten werden, und ebenso ist es eine offene Frage, ob der kommende deutsche Staat ein Bundesstaat sein wird. Der Staat der Weimarer Verfassung tendierte stark zum Einheitsstaate; für den kommenden deutschen Staat sind starke bündische Tendenzen vorhanden.

Von allen Gesichtspunkten aus betrachtet ist also ein Satz: Reichsrecht bricht Landesrecht, in einer Landesverfassung im Augenblick nichts weiter als eine platonische Erklärung; denn der richtige Ort für diesen Rechtssatz wäre im Bundesstaat nicht die Landesverfassung, sondern die bundesstaatliche Verfassung. In diesem Sinne haben wir den Satz in der Reichsverfassung vom 16. März 1871 und auch in der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Praktisch wird im gegenwärtigen Augenblick mit ihm wenig anzufangen sein. Es kommt auch gar nicht darauf an, wie wir irgendeine statische Tendenz zum Ausdruck bringen, sondern darauf, daß wir den dynamischen Verhältnissen, von denen wir umgeben sind, einen stilistischen Ausdruck geben. So verstehe ich das Verlangen von Mr. Parkman.

Nun ist anerkannte Auffassung, daß das Verfassungsrecht niemals ausschließlich durch das Verfassungsgesetz oder durch die Verfassungsurkunde geregelt wird. Und ich glaube, die erste Frage, die zu prüfen wäre, ist die Frage, welches Verfassungsrecht auf dem Gebiete des ehemaligen deutschen Reiches heute tatsächlich gilt und wie sich eine kommende Hessische, Bayrische usw. Verfassung dieses tatsächlich geltende Verfassungsrecht eingliedern läßt. Technisch würde ich mir die Lösung der Frage so vorstellen, daß zu der Hessischen Verfassung ein Einführungsgesetz erlassen wird, das den ganzen Katalog dieser Fragen möglichst vollständig aufzählt und das selbst den Rang eines Verfassungsgesetzes hat, so wie auch andere Gesetze, die nach der Verfassung erlassen werden, den Rang von Verfassungsgesetzen haben müssen.

Bei der Prüfung dieser Frage ist der erste Gesichtspunkt der, daß der Beurteilung unterstellt werden muß die Frage, ob das Deutsche Reich heute noch existiert. Ich weiß nicht, ob es bei der vorgeschrittenen Zeit – ich hätte dazu längere Ausführungen zu machen – jetzt ratsam ist, auf dieses Thema ausführlich einzugehen. Ich möchte deshalb nur die Ergebnisse meiner Überlegung hier kurz mitteilen. Ich möchte folgendes positivrechtlich sagen: der Kontrollrat ist in keiner Weise Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches oder Rechtsnachfolger der deutschen Regierung, sondern er ist ein völkerrechtliches Organ. Insofern kann vom Kontrollrat nicht behauptet werden, daß er irgendwelche staatsrechtlich zu normierenden Befugnisse, etwa die der Funktionen eines gesamtstaatlichen Rechtsnachfolgers des früheren Deutschen Reiches vom 1. August 1919 oder des Dritten Reiches ausübt.

Zweitens bin ich zu der Auffassung gekommen: Das Deutsche Reich ist durch einen revolutionären Akt der Kriegsführung, der sich inhaltlich als ein internationaler Bürgerkrieg darstellt, zugrunde gegangen. Aber wie in jeder Revolution ist das Deutsche Reich nicht in seiner Gesamtheit zugrunde gegangen, sondern es existieren bestimmte Teilordnungen weiter. Das ist klar ersichtlich auf dem Gebiete des Rechts.

StS Dr. Brill

Es würde weiterer Ausführungen bedürfen, nun zu zeigen, welche Teilrechtsordnungen weiter existieren. Diese Teilrechtsordnungen schaffen einen verfassungsrechtlichen Zustand, in dem ich das gegenwärtig existierende Gebilde bezeichnen würde als einen passiven öffentlich-rechtlichen Verband, das heißt also als einen existenten öffentlich-rechtlichen Verband, der aber mangels vorhandener Staatsorgane handlungsunfähig ist.

Dann käme der dritte Gesichtspunkt: die Rolle, die die Länder und die Länderverfassungen darin spielen können, den ich unterteilen würde in das rein Statische und in das rein Funktionelle.

Wenn ich mit dem Zweiten beginne, so bin ich der Auffassung, daß innerhalb dieses öffentlich-rechtlichen Verbandes nur Hilfsorgane auf der Grundlage von Länderverfassungen im Entstehen begriffen sind. Und ich würde weiter sagen: Diese Länderorgane sind Teilordnungen, die überkommen und existent sind zu einer gewissen treuhänderischen Verwaltung und die nun – da haben wir die Reichseinheit wieder – nur im gegenseitigen Benehmen der Länder abgeändert werden können.

Es wäre also zu bestimmen, welche Teilrechtsordnungen nur im gegenseitigen Benehmen der Länder – wenn ich einmal einen alten Ausdruck gebrauchen darf: zur gesamten Hand – als Reichsrecht jetzt bewertet werden müssen und zu einem künftigen Reichsrecht oder Bundesrecht – wie Sie es bezeichnen wollen, ist gleichgültig – weiter entwickelt werden können.

Dabei wäre die Frage zu prüfen, ob das Prinzip der staatenbündischen Einstimmigkeit, das wir leider bisher im Länderrat gehabt haben – da hatten wir die Figur des Staatenbundes – oder das der bundesstaatlichen Mehrheitsbildung von uns anerkannt werden soll.

Nur so, nicht mit dem formal zur Zeit inhaltlosen Satze: Reichsrecht bricht Landesrecht, können wir in dieser Sache vorwärts kommen. Ich würde es begrüßen, wenn ein bestimmtes Auspunkten stattfinden würde und wenn dafür die Form eines Einführungsgesetzes zur Hessischen Verfassung festgestellt werden könnte, das wir dann den Amerikanern und auch den anderen Ländern mitteilen könnten.

Die Frage des bizonalen Rechtes ist, in diesem Zusammenhang gesehen, natürlich nur eine aktuelle Teilfrage des vierten Teiles, den ich jetzt eben erörtert habe. Dazu darf ich mitteilen, daß ich mit dieser Angelegenheit zum ersten Male Ende Juli befaßt worden bin, und zwar durch die Vorlage, derzufolge der Sonderbevollmächtigte der Hessischen Staatsregierung im Direktorium des Länderrats zum Bevollmächtigten für Zonenaufgaben bestellt werden sollte. Ich habe ohne Besinnen die Gegenzeichnung verweigert. Ich habe mich sofort auf den Standpunkt gestellt, daß eine doppelte Kontrolle der Zoneneinrichtungen nötig ist: erstens die politische Kontrolle durch die Regierungen, und zweitens eine politische Kontrolle durch die Landtage bzw. durch die politischen Parteien. Es wäre meiner Meinung nach ein absolut unerträglicher Zustand, wenn wir bei diesen bizonalen Einrichtungen, beispielsweise in der Erscheinung des zentralen Wirtschaftsamt, bürokratische Mammutbehörden hingestellt bekämen, noch größer, als der frühere Reichswirtschaftsrat oder das Reichsarbeitsministerium, ausgestattet mit außerordentlich weitgehenden rechtsetzenden Befugnissen, nämlich mit der Befugnis, Reichsgesetze zu erlassen ohne irgendeine politische Kontrolle. Ich habe mich sofort auf den Standpunkt gestellt – das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 14. August diesen Standpunkt auch anerkannt –, daß ein Staatsminister mit der Aufgabe betraut werden soll, die politische Kontrolle bzw. die Koordination der

StS Dr. Brill

zentralen Stellen von unserem Standpunkte aus durchzuführen, und ich habe gemeint, es würde am besten sein, die Frage der parlamentarischen Kontrolle angesichts der Diskrepanz im Tempo der Entwicklung so zu erledigen, daß die zentralen Institutionen Beiräte aus Sachverständigen erhalten, deren Benennung den politischen Parteien überlassen wird, so daß die Parteien in den Ländern, in denen bereits Landtage bestehen, es in der Hand haben, dieses Recht an die Landtage abzugeben und entweder die Landtage direkt oder die Parteien mit Hilfe der Abgeordneten diese Sachverständigen bestimmen, und in den Teilen, in denen noch keine Volksvertretungen bestehen, die Parteien ihrerseits entweder direkt oder unter Zuhilfenahme der provinziellen Einrichtungen, die in der britischen Zone für die Gestaltung von Kontrollorganen benutzt werden können, ebenfalls ihre Delegierten entsenden. Auch das bedürfte noch einer bestimmten rechtlichen Fixierung. Wenn da gewisse Widerstände auf amerikanischer Seite vorhanden sind, so sollte uns das eigentlich reizen, sie zu überwinden. Denn schließlich sind wir Deutschen ja diejenigen, die vor der Geschichte und schon vor der allernächsten Zukunft die Hauptverantwortung für das tragen, was jetzt gemacht wird; und keiner von uns befindet sich außerhalb der Gefahr, daß er nach Aufhören der Besetzung von einer Regierung, die dann von der heutigen Jugend gestellt werden wird, für alles das zur Verantwortung gezogen wird, was er heute beispielsweise auch auf dem Gebiete der Verfassung tut.

Auch von diesem Standpunkt aus sollte man versuchen, bei der Zusammenarbeit für die Regierung eine gewisse Grundlage zu schaffen, die es ihr ermöglicht, bei den Amerikanern weiter vorzustoßen.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, die Ausführungen, die zur Begründung der Ergebnisse, die ich vorgetragen habe, noch zu machen sind, zu einem späteren Zeitpunkte hier noch zu erbringen.

Vorsitzender:

Mit Rücksicht auf die Arbeitslage würde ich vorschlagen, auf die Einzelheiten dessen, was uns jetzt dankenswerterweise vorgetragen worden ist und was ich sehr begrüßt habe, jetzt nicht einzugehen, sondern so zu verfahren, daß wir für die Behandlung der Frage, welche verfassungsmäßigen Bestimmungen zur Sicherung der Rechtseinheit während der Übergangszeit zu treffen sind, einen bestimmten Zeitpunkt festsetzen. Wir würden uns dann erlauben, Herrn Minister Dr. Hilpert - und wenn er es wünscht, auch Herrn Staatssekretär Dr. Brill - zuzuziehen, damit sie uns dann ergänzend das noch vortragen können, was sie heute nicht zum Ausdruck bringen konnten. Wir würden dann zur Ausarbeitung bestimmter Formulierungen kommen und könnten uns also heute darauf beschränken, diese Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen.

Im übrigen würde ich vorschlagen, daß wir den Fraktionen von den Anregungen hinsichtlich der parlamentarischen Untermauerung der bizonalen Arbeit Kenntnis geben und dafür sorgen, daß die Fraktionen dazu rechtzeitig bis zur nächsten Plenarsitzung Stellung nehmen, so daß vielleicht in der nächsten Plenarsitzung dafür eine gemeinsame Linie gezogen werden kann.

Abg. Dr. Köhler (CDU):

Ich bin mit diesen Vorschlägen wegen des weiteren Prozedierens einverstanden, möchte aber positiv anregen, daß die vier Fraktionen sich über die Abgabe einer Erklärung in der Plenarsitzung verständigen, vorausgesetzt, daß Herr Minister Dr. Hilpert es unter dem taktischen Gesichtspunkt für richtig hält. Wir

Dr. Köhler

wollen nicht durch einen voreiligen Vorstoß dieses zarte Gebilde stören; wenn wir es aber dadurch stützen können, würden wir es natürlich tun.

Minister Dr. Hilpert:

Zur Frage der Information der Regierung möchte ich noch sagen: Es müßte sich doch ermöglichen lassen, daß wir spätestens innerhalb 48 Stunden, nachdem Sie Ihre Beschlüsse gefaßt haben, das Beschlußprotokoll erhalten.

(Abg. Dr. Bergsträßer: Wir werden Ihnen das Protokoll immer zuschicken, sobald es fertiggestellt ist.)

- Ich wäre dankbar dafür. Es ist immerhin peinlich gewesen für uns, festzustellen, daß die Regierungsvertreter von Bayern und Württemberg-Baden bedeutend besser informiert waren als wir.

Sie haben morgen eine öffentliche Sitzung des Verfassungsausschusses. Die Regierung ist dazu nicht eingeladen. Ich habe deshalb mich auch nicht getraut, meinen Kollegen vom Kabinett zu sagen, daß sie sich für morgen nachmittag freihalten sollen.

(Die Einladung der Regierung ist erfolgt).

Dann noch ein Wort zu dem Katalog der Grundrechte. Ich möchte anregen, daß bei der Festlegung der Grundrechte in der Verfassung eine weitgehende Übereinstimmung mit den Verfassungen der beiden anderen Länder herbeigeführt wird.

Abg. **Dr. Bergsträßer** (SPD):

Es ist uns von Württemberg vor kurzem mitgeteilt worden, daß von den Amerikanern nicht eine wörtliche Übereinstimmung gewünscht werde, sondern daß sie nur wünschen, daß die gleichen Grundrechte in den Verfassungen der drei Länder festgelegt werden. Wir werden heute abend mit Mr. Dayton über diese Dinge noch einmal sprechen, ebenso über die Frage der parlamentarischen Ausschüsse bei den interzonalen Organen, wenn das von der Regierung für zweckmäßig gehalten wird.

Stellv. Ministerpräsident Dr. Hilpert: empfiehlt, die EntschlieÙung nicht in der morgigen Ausschuß-Sitzung einzubringen, sondern erst in der nächsten Plenarsitzung und über die Frage der parlamentarischen Ausschüsse mit Mr. Dayton nur dann zu reden, wenn dieser selbst diese Frage anschneidet.

Vorsitzender:

Damit wären wir für heute am Ende. Ich danke Herrn Minister Dr. Hilpert und Herrn Staatssekretär Dr. Brill für ihre Ausführungen. Wir setzen unsere Verhandlungen heute nachmittag um 3 Uhr fort.

(Unterbrechung der Sitzung 13.35 Uhr)

(Wiedereröffnung der Sitzung 15 Uhr)

Vorsitzender Abg. Caspary (SPD):

Ich eröffne die Sitzung. Wir fahren so fort, wie wir heute morgen prozediert hatten, und zwar steht die Frage zur Diskussion, ob die Sozialisierung erfaßt werden soll durch die Begriffe "Staatsaufsicht" oder "Gemeineigentum", oder ob wir evtl. nur zum Gemeineigentum kommen wollen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Sie kennen ja unsere Auffassung, daß wir es für zweckmäßig halten, die verschiedensten Möglichkeiten zur Sicherung der Allgemeinheit gegenüber bestimmten Wirtschaftsgruppen vorzusehen. Die Sicherung des Einflusses der Allgemeinheit auf die einzelnen

Dr. Köhler

Wirtschaftsvorgänge kann nach unserer Meinung zweckmäßigerweise in drei Stufen erfolgen: 1. Stufe Staatsaufsicht, 2. Stufe Verwaltung, 3. Stufe Gemeineigentum.

Auf diese Differenzierung sind wir nicht ohne Grund gekommen. Folgendes praktische Beispiel: Wenn wir uns vor Augen halten, welche Gruppen in erster Linie für diese Sicherung des Einflusses der Allgemeinheit in Frage kommen, so denken wir auf der einen Seite etwa an die Schlüsselproduktionen und auf der anderen Seite an Großbanken und an das Versicherungsgewerbe.

Um bei den Großbanken anzufangen, liegen die Dinge doch so: Eine Großbank heute in Gemeineigentum überzuführen scheidet ja schon daran, daß es sich bei den Großbanken in Hessen nur um Filialen handelt. Wenn man etwas in Gemeineigentum überführt, so bedeutet das die grundlegende Wandlung der Besitzrechtsform. Soweit ich orientiert bin, befindet sich hier in Hessen eine Zentralleitstelle. Diese Zentralleitstelle verkörpert nicht das Besitzrecht. Wenn wir also hier eine Großbank verstaatlichen wollen, dann erwischen wir ja im Grunde genommen gar nicht den Inhaber des Besitztitels. Ähnlich liegt die Sache in der Gruppe des Versicherungsgewerbes. Wir haben eigentlich nur e i n e Versicherungsgesellschaft mit dem Hauptsitz hier, das ist die "Neue Frankfurter Versicherungs-A.G.", deren Kapital – und das läßt sich auch nicht mit absoluter Bestimmtheit sagen – offenbar hier ist, soweit es sich nicht in den Händen des Allianz-Konzerns befindet, dessen Bestand sich im Augenblick auch nicht nachprüfen läßt. Dieser Allianz-Konzern war in Berlin, die Allianz-Versicherungs-A.G. war in Stuttgart, nämlich die Sachversicherungsgesellschaft. Es ist also auch in diesem Falle sehr schwierig, eindeutig festzustellen, ob der Träger des Besitzrechts vorhanden ist.

Umgekehrt liegen die Dinge eindeutig klar bei der Schlüsselproduktion, das heißt im Bergbau und in der Eisenindustrie. In der Eisenproduktion haben wir das Werk Buderus. Da ist ohne weiteres die Möglichkeit gegeben, das Unternehmen in Gemeineigentum zu überführen. Dasselbe ist der Fall bei den zahlreichen kleinen Bergbaubetrieben im Dillenburger und Wetzlarer Bezirk. Darüber hinaus sind wir der Meinung, daß es doch zweckmäßig ist, für die Konstatierung der Interessennahme der Allgemeinheit an einzelnen Wirtschaftszweigen eine möglichst Vielfalt von Modifikationen zu finden. Sie haben neulich selbst auf Ihre Hannover'sche Deklaration hingewiesen, aus der hervorging, daß Sie eine sehr abgestufte Terminologie in bezug auf Sozialisierung im Auge haben. Schließlich kommt noch eine allgemeine Erwägung hinzu: Man soll doch gerade in bezug auf die Wirtschaft, wo die Dinge sich nach einem starren Schema niemals regeln lassen, sich weitgehende Möglichkeiten vorbehalten.

Das sind ungefähr unsere Vorschläge.

Vorsitzender:

Als ich diesen Vorschlag zuletzt gelesen habe, diese Stufen, wenn ich das einmal so bezeichnen darf: Staatsaufsicht, Verwaltung, Gemeineigentum, da habe ich im ersten Augenblick gedacht: Das ist ja ein klein wenig besser; aber immerhin ist die Staatsaufsicht, über die wir uns schon einmal unterhalten hatten, ja doch noch darin, und da kommt es auf die Stärke der Gesetzgebung an. Ich muß gestehen, daß ich den Dingen nicht ganz gerecht geworden bin. Es ist die Frage zu stellen, ob wir, wenn wir zur Sozialisierung der Versicherungsgesellschaften und der Großbanken kommen, dann für den hessischen Raum viel erreichen.

Vorsitzender

Bezüglich der Bankfilialen bin ich allerdings der Meinung, es sei das vielleicht doch der richtige Weg; denn jede dieser Bankfilialen ist ja doch wieder mit einem bestimmten Anteil der Gesamtaktiven und -passiven ausgestattet. Jede dieser Filialen verwaltet selbständig einen bestimmten Kreis und einen bestimmten Teil von Einlagegeldern, so daß ich mir also sehr gut vorstellen könnte, daß bei den Filialen der Großbanken für die Überführung in Gemeineigentum große Schwierigkeiten nicht entstehen könnten.

Sicher entstehen diese Schwierigkeiten bei den Versicherungsgesellschaften; denn da liegen die Dinge so, daß der Versicherungsbestand immer von der Zentrale verwaltet wird, während die Generalagentur, die Bezirksdirektionen oder wie die Filialen heißen, mehr oder minder die Aufgabe der Werbung von Versicherten, den Einzug der Prämien, die Verrechnung und die Klärung der Schadensfrage vorzunehmen haben. Deshalb würden wir nur die "Neue Frankfurter Versicherungsgesellschaft" erfassen können.

Abg. Dr. Köhler (CDU):

Hinsichtlich der Versicherungsgesellschaften muß man sich überlegen, daß die Sozialisierung sich auf Landesgrundlage überhaupt nicht durchführen läßt. Hinter der staatlichen Einflußnahme auf das Versicherungsgewerbe steht im Grunde genommen die Idee, das Versicherungswesen grundlegend umzuwandeln. Meines Erachtens soll diese Formulierung überhaupt erst einmal die Möglichkeit schaffen, in das Versicherungswesen einzugreifen und die Rechtsgrundlage für eine Reform des gesamten Versicherungswesens zu schaffen. Ich bin mir darüber klar: Wenn wir diesen Grundsatz in der Verfassung stipulieren, machen wir die Bahn frei für eine Reform des Versicherungswesens überhaupt, und das können wir nicht allein in Groß-Hessen machen.

Vorsitzender:

Wenn wir beispielsweise die Bezirksdirektion einer Versicherungsgesellschaft in Gemeineigentum überführten, würden wir für Hessen ähnliche Verhältnisse schaffen, wie sie seither im Verhältnis der deutschen zu den ausländischen Versicherungen bestanden haben. Infolgedessen leuchtet mir an sich der Gedanke von Herrn Kollegen Dr. Köhler ein, daß wir, um diesen Dingen näherzukommen, neben der Form des Gemeineigentums noch etwas anderes brauchen. Aber das schließt nicht aus, daß ich ganz grundsätzlich hier die Meinung vertreten möchte, daß die Formen "Staatsaufsicht" und "Verwaltung" doch nicht die Regel sein können; sondern die Regel muß meiner Ansicht nach für den sozialisierten Betrieb das Gemeineigentum sein. Solange wir dem Inhaber des zu sozialisierenden Betriebes nicht die Möglichkeit nehmen, über die Produktionsmittel als Eigentum zu verfügen, solange können wir dem letzten Ziel dieser Sozialisierung höchstwahrscheinlich nicht beikommen.

Abg. Euler (LDP):

Ich möchte der Auffassung Ausdruck geben, daß das Sozialisierungsproblem, von einer höheren Warte aus betrachtet, die Einheitlichkeit der Wirtschaft erschwert. Das gilt zumal von Betrieben und Unternehmungen, die nicht auf ein Land beschränkt sind. Wenn man aber die Frage hier so erörtert, als wenn wir eine andere als eine Länderverfassung machen, dann bin ich der Auffassung, daß man, ehe eine Sozialisierung in Betracht kommt, die staatliche Aufsicht einführen muß. Nur für den Fall, daß sie sich praktisch nicht bewährt, sollte dann die Sozialisierung eintreten. Es ist aber immer zu bedenken, daß wir in der Frage der Sozialisierung nur auf der Länderbasis beschließen können.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wenn ich eine Zwischenbemerkung machen darf: Im Sinne dieser Ausführungen gewinnt unser Vorschlag eine besondere Bedeutung, indem er elastisch ist und die gesamten Entwicklungsmöglichkeiten, die eintreten können, erfaßt. Auf dem gesamten Sektor der Kapitalanlage muß der staatliche Einfluß sichergestellt werden.

Abg. **Bauer** (KPD):

Wir wiederholen immer Dinge, die schon mehrmals gesagt worden sind. Ich kann nur nochmals sagen, daß bestimmte Verstaatlichungsmaßnahmen die Vereinheitlichung Deutschland nicht hindern oder gar verhindern können. Ich habe beobachtet, daß die Tendenzen, von denen wir hier ausgehen, Allgemeingut des größten Teiles des deutschen Volkes sind. In der amerikanischen Zone widersetzt man sich dem teilweise noch; aber in den anderen Zonen ist die Grundtendenz absolut identisch mit dem, was wir hier durchführen wollen.

Was die Frage der Beweglichkeit anlangt, die Herr Kollege Dr. Köhler angeschnitten hat, so stehe auch ich auf dem Standpunkt, daß wir eine gewisse Elastizität haben müssen, die Sache in den Besitz der Allgemeinheit überzuführen. Nur darf diese Elastizität nicht so weit gehen, daß damit jede Überführung in Gemeineigentum unmöglich gemacht oder verhindert wird. Deshalb wehre ich mich auch gegen eine Bestimmung, wie sie in der Weimarer Verfassung gestanden hat.

Im übrigen wiederhole ich das, was ich heute morgen gesagt habe: Ich kann jetzt nicht im Namen meiner Fraktion erklären, ob wir mit dieser Einteilung: Staatsaufsicht, Verwaltung oder Überführung in Gemeineigentum einverstanden sind. Das, was Herr Kollege Dr. Köhler gesagt hat, leuchtet mir teilweise ein; aber ich möchte doch auf die Frage zurückgreifen, die ich heute morgen angeschnitten habe: auf die Entschädigungsfrage. Ich versuchte zu erklären, warum wir in unserem Entwurf die Entschädigungsfrage nicht angeschnitten haben, weil wir nämlich alles entschädigungslos enteignen wollen.

Vorsitzender:

Ich muß grundsätzlich zurückgreifen auf das, was ich zur Entschädigungsfrage schon einmal gesagt habe. Danach war die Situation so, daß wir nicht durchweg entschädigungslos enteignen wollen, sondern wir wollen dem weitverstreuten Kleinaktienbesitz die Möglichkeit einer Entschädigung keinesfalls nehmen. Der Gedanke des Herrn Kollegen Euler besticht vom rechtlichen Gefühl aus. Ich fürchte nur, daß es heute schwierig sein wird, die Dinge überhaupt zu erfassen. Nehmen wir einen Betrieb wie die I. G. an. Ich bin über die Streuung des Aktienkapitals der I. G. an sich nicht unterrichtet. Daß seitens der Geschäftsleitung der I. G., sowohl des Vorstandes als auch des Aufsichtsrats, Dinge geschehen sind, die ganz automatisch unter den Mißbrauchsparagraphen gesetzt werden müssen, kann hier kaum ernstlich bestritten werden. Nun wollen wir einmal annehmen, das Vermögen der I. G. würde zu denjenigen Vermögen gehören, die einzuziehen sind und die nach der Euler'schen Definition entschädigungslos zu enteignen wären. Da kämen wir höchstwahrscheinlich auch bei der I. G. dazu, daß wir den größten Teil des Aktienkapitals entschädigen müßten, während nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil von Großaktienbesitzern, die in der Geschäftsleitung tätig waren und infolgedessen mitschuldig sind, eine entschädigungslose Enteignung in Frage käme. Das würde einerseits ein sehr schwieriges Verfahren werden. Auf der anderen Seite schließt es nicht aus, daß wir auf diese Art und Weise eine Reihe von Ak-

Vorsitzender

tienbesitzern haben, die vielleicht nur über 10 oder 15 IG.-Aktien mit 15 000 oder 20 000 Reichsmark verfügen, die aber nach dem Grundsatz mancher Leute ihr Geld angelegt haben, nämlich, daß sie sich nicht auf einen oder wenige Betriebe beschränkten, sondern daß sie versucht haben, ihr Kapital möglichst weit zu streuen, um durch die weite Streuung dazu zu kommen, eine große Rendite und ein kleines Risiko zu haben. Ich weiß, daß viele Leute das getan haben. Das schließt nicht aus, daß wir nach den Gedankengängen des Herrn Kollegen Euler im ganzen 30 Millionen RM hätten, daß aber nur eine halbe Million RM zu berücksichtigen wäre bei Leuten, die mitschuldig sind an der Politik der I. G., daß dafür dann eine Entschädigung zu zahlen wäre. Das würde von der Bevölkerung nicht verstanden werden. Deshalb müßte man die Frage der Entschädigung doch abstellen auf das soziale Bedürfnis.

Dann möchte ich noch eines sagen, worüber ich mir auch schon den Kopf zerbrochen habe. Es könnte sein, daß dieser weitgestreute Kleinaktienbesitz eine sehr viel größere Spannung ausmacht, als wir es uns im Augenblick vorstellen, eine Summe, die vielleicht in der Tat, wenn wir den Entschädigungsanspruch festlegen, in der Form, wie wir es uns denken, vom Staat gar nicht aufgebracht werden könnte. Da müßte eben doch die Möglichkeit offengehalten werden, daß man in diesem Falle dazu übergeht, als Entschädigung eine Art von geringverzinslichen Schuldverschreibungen zu geben, wobei der Zinssatz volkswirtschaftlich und sozial vertretbar sein müßte.

Aber die große taktische Frage ist immer noch die, ob es möglich ist, all diese Gesichtspunkte, die wir hier - anscheinend noch mit gewissen Modifikationen - vertreten, in die Verfassung einzubauen, oder ob es nicht doch richtiger wäre, lediglich zu erklären, daß wir grundsätzlich eine Entschädigung nicht verneinen, diese Frage aber nicht in einem Artikel der Verfassung festlegen wollen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich möchte das unterstützen, was Herr Kollege Caspary sagte. Es wäre mir lieber, wenn die Frage der Entschädigung aus der Verfassung überhaupt herausbliebe mit der eindeutigen Erklärung, die eben Herr Kollege Caspary abgegeben hat. Sollte aber aus psychologischen Gründen auf der anderen Seite der Wunsch bestehen, daß das Problem in der Verfassung geregelt wird, möchte ich folgenden Vorschlag zur Diskussion stellen: "Die Entschädigung erfolgt nach sozialen Gesichtspunkten. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt."

Abg. **Euler** (LDP):

Die Betriebe der bisherigen Großindustrie sind ja von der Militärregierung beschlagnahmt und werden von der Besatzungsmacht veräußert. Ob eine Veräußerung an den Staat oder an die Länder erfolgt, das hängt gar nicht von Ihnen ab.

Vorsitzender:

Es spricht sehr vieles dafür, daß die Besatzungsmacht dies von den Verfassungsbestimmungen abhängig machen wird.

Abg. **Euler** (LDP):

Aber auch davon abgesehen, kann eine entschädigungslose Enteignung nicht eine Rückwirkung davon sein, denn es ist ja nicht denen ein Vorwurf zu machen, die ihr Kapital angelegt haben, obwohl sie vielleicht wußten, daß ein Mißbrauch getrieben wurde. Andererseits wird ja die Gemeinschaft immer eine gewisse Freiheit zur Finanzierung derartiger Sozialisierungstransaktionen haben.

Vorsitzender:

Ich denke jetzt an einen Monstrumbetrieb, an einen Stahl- und Eisenbetrieb, der keine Rüstung produziert hat, über dessen Sozialisierungsreife wir uns einig sind. Dieser Betrieb hatte seither einen Konkurrenten auf seinem Spezialgebiet, und dieser Konkurrent liegt in der russischen Zone, ebenfalls ein Eisen und Stahl erzeugender Betrieb, der keine Rüstung gemacht hat. Wir haben vorläufig keine Wirtschaftseinheit. Bekämen wir sie – leider – nicht, dann wäre also nach unseren Bestimmungen von heute morgen dieser Betrieb hier in der amerikanischen Zone zu sozialisieren, weil er ohne Verschulden von irgend jemand lediglich durch irgendwelche außerhalb der Zone liegenden Ereignisse diesen Monopolcharakter bekommen hätte, den wir treffen wollen durch die Zusatzbestimmung des Herrn Kollegen Euler. Nehmen wir an, dieser Betrieb habe ein Aktienkapital von 200 Millionen RM, und davon befinden sich 150 Millionen RM in den Händen eines einzelnen Mannes; also wäre der Betrieb zu sozialisieren auf Grund Ihres Zusatzartikels. Klar wäre: Es ist kein Mißbrauch vorgekommen, auf Grund dessen die Sozialisierung entschädigungslos zu erfolgen hätte. Nach Ihrer Ansicht also wäre Entschädigung zu zahlen. Nun möchte ich an Sie die positive Frage richten: Würden Sie es für vertretbar und richtig halten, daß dieser Mann die 150 Millionen RM Wert vom Staat ersetzt bekommt? Das wäre doch die Konsequenz dessen, was Sie bis jetzt gesagt haben.

Abg. **Euler** (LDP):

Grundsätzlich müßte der Staat mit dem vollen Gegenwert eintreten.

Vorsitzender:

Ich bin für Ihre Äußerung sehr dankbar.

Abg. **Euler** (LDP):

Hinsichtlich der Höhe könnte vielleicht ein Vorbehalt gemacht werden. Ich möchte jedoch nicht den allgemeinen Rechtsgrundsatz preisgeben, daß nicht entschädigungslos enteignet werden soll.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Es könnte der Fall eintreten, daß hier für einen Betrieb die Voraussetzung für die kommende Überführung in Gemeineigentum vorliegt, einen Betrieb, der lediglich Filialen in der russischen Zone hat. Dann wird die Gefahr entstehen, daß die in der russischen Zone liegenden Filialen des zu verstaatlichenden Betriebes dort gewissermaßen unter Sequester kommen und der Wert des hier domizilierenden Gesamtwerkes eine sehr einschneidende Verminderung erfährt. Solange in einem solchen Falle die Verhältnisse drüben nicht restlos geklärt sind, so lange sollte hier der Betrieb nicht verstaatlicht werden, bis sichergestellt ist, daß die in der anderen Zone liegenden Werte de facto noch weiterhin dazu gehören und in der Verrechnung von Zone zu Zone geklärt werden. Unser Vorschlag hat also sehr reale Hintergründe. Es hat sich doch aus der ganzen Diskussion bis jetzt herausgestellt. Sie alle sind der Meinung, entschädigungslos kann man es grundsätzlich nicht machen, also prinzipiell wird der Entschädigungsanspruch bejaht. Diese Gedankengänge hatten wir bei unserer Formulierung im Auge.

Abg. **Bauer** (KPD):

Der soziale Gesichtspunkt ist doch entscheidend, ob eine Entschädigung gewährt wird.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Deshalb ist gesagt: Ausmaße und Form werden von sozialen Gesichtspunkten bestimmt.

Vorsitzender:

Herr Kollege Bauer, wollen wir jetzt die Diskussion fortsetzen, oder wollen wir erst einmal versuchen zu formulieren, was wir bis jetzt besprochen haben?

Abg. **Bauer** (KPD):

Das, was Herr Kollege Dr. Köhler vorgelesen hat, geht deswegen nicht, weil gesagt wird: Eine entschädigungslose Enteignung für einen bestimmten Teil kommt nicht in Frage. Deshalb habe ich gesagt: Die Entschädigung wird durch Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. Also der Grundsatz der Entschädigung wird festgehalten, und die Entschädigung muß nach sozialen Gesichtspunkten geregelt werden.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Sollten wir nicht sagen: Ob und in welchem Ausmaß die Entschädigung erfolgt, regelt das Gesetz?

Vorsitzender:

Darf ich nun einmal das Elaborat, das nur ins Unreine geschrieben ist, verlesen:

1. Der Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit, insbesondere zum Ausbau monopolistischer Machtzusammenballungen ist untersagt.
2. Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht in sich birgt, ist nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen.
3. In Wirtschaftszweigen, in denen der Wettbewerb innerhalb Deutschlands nicht möglich oder aufgehoben ist, ist das Eigentum an Produktionsmaterial kraft Gesetzes in Gemeineigentum zu überführen.
4. Soweit die Überführung in Gemeineigentum nicht möglich ist, kann das betreffende Vermögen nach näherer Gesetzesbestimmung unter Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staat bestellte Organe verwaltet werden.
5. Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt.

Im Prinzip sind das die Dinge, über die wir gesprochen haben. Wir hätten zunächst zu prüfen, ob diese Formulierung den Kreis des für die Sozialisierung in Frage kommenden Vermögens vollständig umfaßt, oder ob wir das noch von irgendeinem Gesichtspunkt aus ergänzen müssen.

Ich frage mich in dieser Situation, ob wir nicht bereits einen kleinen Saltomortale schlagen sollen folgenden Inhalts:

Erstens: Den Vorschlag von Herrn Kollegen Euler arbeiten wir noch ein.

Zweitens: Wir sind uns darüber einig, daß hier noch etwas fehlt, und das ist die Formulierung der Frage der politischen Macht, über die wir heute früh schon gesprochen haben. Mit der Maßgabe, daß das beides noch eingearbeitet und die Formulierung sinngemäß ergänzt wird, überweisen wir das Ganze dann der Redaktions-Kommission.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wollen wir damit einverstanden sein, daß unsere Frage auf den Kopf gestellt wird?

Vorsitzender:

Sachlich ist es meines Erachtens für Sie dasselbe. Sie müssen immerhin eines bedenken: daß für den sozialistischen Teil der Bevölkerung der Gedanke marschiert in der Form, wie wir ihn zuerst auf der Besprechung der Vier zum Ausdruck gebracht haben. Ich

Vorsitzender

habe auf der ersten Besprechung der Vier noch erklärt: Staatsaufsicht kommt für uns gar nicht in Frage.

Dann hätten wir damit dieses schwierige Kapitel in seiner rohen Gestalt zunächst einmal abgeschlossen.

Wir kommen dann zur nächsten Frage, und das ist der Artikel der CDU: Gemeineigentum ist das Eigentum, das entweder in öffentlichen Händen oder usw. In die öffentliche Hand soll Vermögen übergeführt werden, wenn das auf Grund politischer Gefahr gerechtfertigt ist. Obwohl ich den Grundgedanken in allen Einzelheiten noch nicht ganz billige, erscheint es mir an sich aus den verschiedensten Gründen nicht unzweckmäßig, wenn wir in der Verfassung zum Ausdruck bringen, was ich neulich schon gesagt habe, daß wir mit der Überführung in Staatseigentum keinen Staatskapitalismus schaffen wollen, sondern daß wir damit einer neuen Wirtschaftsform zustreben.

Wie wäre es denn, wenn wir die Konstruktion einmal wie folgt nähmen: "Gemeineigentum ist das Eigentum, das entweder der öffentlichen Hand usw. gehört." Dann einen zweiten Satz: "Dabei ist, soweit dies möglich oder tunlich ist, bestimmten Teilen des Volkes die Teilnahme zu ermöglichen."

Abg. **Bauer** (KPD):

Warum wollen wir sagen "öffentliche Hand"? Die Souveränität liegt doch beim Volk. Das Gemeineigentum gehört nicht der öffentlichen Hand, gehört nicht dem Staat, der eine Organisation ist, sondern dem Volk, und das Volk findet die Formen, die notwendig sind, um das Eigentum zu verwalten oder den Besitz aufzuteilen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Diese Erwägungen bewegen sich im vorjuristischen Raum, sind aber nicht angebracht im Rahmen der Verfassungsarbeit. Für die Verfassung wollen wir doch Rechtsnormen schaffen, unsere Erwägungen also übersetzen in die Sprache des Rechts.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich möchte erklären: Die Verfassung sollte soweit wie möglich nicht juristisch sein, damit sie das Volk versteht.

Vorsitzender:

Das Herauskehren bestimmter Teile des Volkes steht an sich ja im Widerspruch zu dem Begriff des Gemeineigentums. Ich kann bestimmte, besonders interessierte Teile des Volkes hinzunehmen, um sie an diesen speziellen Aufgaben zu beteiligen; ich kann aber nicht – und das ist das Entscheidende – das Gemeineigentum allein auf diese einzelnen Teile des Volkes abstellen. Ich bin der Meinung, daß Herr Kollege Bauer tatsächlich wieder einmal den Nagel auf den Kopf getroffen hat: "Gemeineigentum heißt Eigentum des ganzen Volkes." Ich bitte den Kollegen Bauer, seine Formulierung nochmals vorzutragen.

Abg. **Bauer** (KPD):

"Gemeineigentum ist Eigentum des gesamten Volkes." Als zweiter Satz: "Formen des Gemeineigentums können sein usw. ..."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich habe folgende Formulierung aufgestellt: Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. Die Verfügung über dieses Eigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bin grundsätzlich hiermit einverstanden und schlage die Überweisung an das Redaktions-Komitee vor.

Vorsitzender:

Nun hätten wir noch den Paragraphen über den Bergbau und die Eisen- und Stahlindustrie zu formulieren. Da waren Herr Kollege Dr. Köhler und ich schon beinahe so weit, daß wir uns einig waren. Wir haben im Kreise der Vier in den verschiedenen persönlichen Aussprachen das Terrain im großen und ganzen abgesteckt. Es war gesagt worden

Bergbau: Vielleicht einverstanden;

Eisen- und Stahlindustrie: Darüber läßt sich reden;

Baustoffindustrie: Darüber werden wir einig werden;

Energiewirtschaft: Da werden wir uns einig werden.

Dann kamen die Großbetriebe der chemischen und pharmazeutischen Industrie. Da wurde die Frage gestellt: Großbetrieb oder kein Großbetrieb; dies müsse geklärt werden. Es ist über die Filmindustrie gesprochen worden. Darüber herrscht ebenfalls keine Meinungsverschiedenheit. Es ist aber inzwischen in Besprechungen gesagt worden: Da die Filmindustrie noch eine große kulturelle Aufgabe neben der politischen zu erfüllen hat, könnte man damit einverstanden sein. Also es war schon über eine große Anzahl Probleme gesprochen und eine immerhin 80prozentige Abklärung erzielt worden. Hinsichtlich dieser Dinge kann man einer sofortigen Sozialisierung nähertreten. Was ist nun der Erfolg? Wenn wir diese Sozialisierung erst noch einmal auf den Weg des Gesetzes verweisen, nachdem die Verfassung angenommen worden ist, müssen die Überlegungen, die wir jetzt angestellt haben, nachher nochmals angestellt werden, so daß also die Arbeit doppelt gemacht werden müßte. Ich glaube, das könnten wir wirklich ersparen.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich hatte erklärt, daß wir die Sozialisierung kraft Gesetzes machen wollen und nicht kraft der Verfassung.

Vorsitzender:

Ich schlage vor, jetzt abubrechen und die nächste Sitzung auf Dienstag 9.30 Uhr im Schloß anzuberaumen.

(Schluß der Sitzung 18 Uhr)